

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kratzenburg vom 22.06.2022

Der Ortsgemeinderat hat am 22.06.2022 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.12.2021 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Inhalt der Änderungen

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,-- € im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. Erlass und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € im Einzelfall;
5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Der Ortsbürgermeister hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen nach Absatz 1 Ziff. 1 – 4 zu berichten.

Folgender § 8 wird neu eingefügt:

§ 8 Digitale Gremienarbeit

- (1) Ratsmitglieder sowie Beigeordnete, die sich auf der Grundlage der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Ortsgemeinde Kratzenburg schriftlich mit dem die Papierform ersetzenden elektronischen Versand der Einladungen zu Gremiensitzungen und der ersetzenden elektronischen Zuleitung der entsprechenden Sitzungsniederschriften (elektronischer Sitzungsdienst) einverstanden erklärt haben, erhalten für ihren Aufwand zur Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation und die papierlose Ratsarbeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 300,00 je Wahlperiode.
- (2) Der Zahlungsanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem die schriftliche Erklärung beim Ortsbürgermeister eingeht; er endet mit Ablauf des Monats, in dem diese dem Ortsbürgermeister gegenüber schriftlich widerrufen wird oder die Mitgliedschaft im Rat endet. Die pauschale Entschädigung wird anteilig um jeden Monat, in dem eine Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst nicht erfolgt ist, gekürzt. Bei schriftlichem Widerruf oder Beendigung der Mitgliedschaft im Rat ist der gewährte Zuschuss anteilig an die Ortsgemeinde Kratzenburg zurückzuzahlen.
- (3) Ratsmitglieder oder Beigeordnete, die eine Entschädigung zum selben Zweck auf Verbandsgemeindeebene erhalten, sind hiervon ausgeschlossen.
- (4) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 09.12.2019 bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

gez.

Kratzenburg_22.06.2022

Christoph Seis
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Kratzenburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kratzenburg, 22.06.2022
Ortsgemeinde Kratzenburg

gez.

Christoph Seis
Ortsbürgermeister